

**16.10.01**

**EU - A - AS - Wi**

**Antrag**  
**des Saarlandes**

---

**Entschlieung des Bundesrates zur Festlegung von Eckwerten  
fr eine bilaterale administrative Vereinbarung zwischen der  
Kommission der Europischen Gemeinschaften und Deutschland  
nach Art. 38 Abs. 3 der VO 1260/99 mit allgemeinen  
Bestimmungen fr die Strukturfonds (Grundverordnung)**

Der Ministerprsident  
des Saarlandes

Saarbrcken, den 16. Oktober 2001

An den  
Prsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerprsidenten  
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

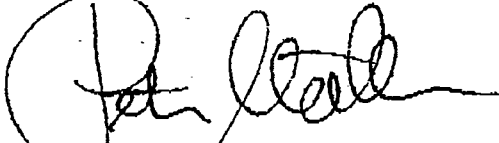
die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, die als Anlage beigefgte

**Entschlieung des Bundesrates  
zur Festlegung von Eckwerten fr eine bilaterale administrative  
Vereinbarung zwischen der Kommission der Europischen Gemeinschaften  
und Deutschland nach Art. 38 Abs. 3 der VO 1260/99 mit allgemeinen  
Bestimmungen fr die Strukturfonds (Grundverordnung)**

im Bundesrat einzubringen.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung  
der Entschlieung in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren



Peter Mller

**Entschließung des Bundesrates zur Festlegung von Eckwerten für eine bilaterale administrative Vereinbarung zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Deutschland nach Art. 38 Abs. 3 der VO 1260/99 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds (Grundverordnung)**

1. Der Bundesrat erinnert daran, dass es ein zentrales Ziel der Reform der Strukturfonds 1999 war, die EU-Strukturförderung zu vereinfachen und die Verwaltungseffizienz zu steigern. Er stellt nach den Erfahrungen zu Beginn der Förderperiode 2000 – 2006 fest, dass dieses Ziel im Wesentlichen nicht erreicht werden konnte. Die Förderung von Vorhaben, die Begleitung, die Bewertung und die Kontrolle sind vielmehr durch sehr aufwendige administrative Verfahren geprägt, die einen Ausbau der Verwaltungskapazitäten in den Ländern erfordern. Bund und Länder haben der Kommission auf Basis des Art. 5 der VO 438/01 (Durchführungsverordnung) eine Beschreibung ihrer – an die neuen Anforderungen angepassten – Verwaltungs- und Kontrollsysteme zukommen lassen, die derzeit einer Überprüfung durch die Kommission unterzogen werden.
2. Der Bundesrat tritt dafür ein, dass die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Effizienz bei der Implementierung und Kontrolle der EU-Strukturfondsprogramme stärker Beachtung finden. Akzeptanz und Erfolg der Strukturfondsförderung hängen nicht zuletzt auch von den Verfahren ab, mit denen die finanziellen Leistungen der Gemeinschaft und des Mitgliedstaates in konkrete, strukturverbessernde und beschäftigungsfördernde Maßnahmen in den Förderregionen umgesetzt werden. Art. 38 Abs. 3 der VO 1260/99 verpflichtet Kommission und Mitgliedstaaten, auf der Grundlage bilateraler administrativer Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, um die Pläne, die Methodik und die Durchführung der Kontrollen zu koordinieren und damit deren Nutzeffekt zu optimieren.
3. Vor dem Hintergrund des bereits jetzt außerordentlich hohen Aufwandes bei der Verwaltung und Kontrolle von EU-Strukturfördermaßnahmen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dem Abschluss einer bilateralen administrativen Vereinbarung nach Art. 38 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1260/1999 nur zuzustimmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Die am 23.07.1998 abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung („Gemeinsame Schlussfolgerung“) gilt für sämtliche Programme der bis Ende 1999 laufenden Förderperiode (einschl. der Auszahlungsfrist). Eine Annullierung ist nicht akzeptabel. Die für die Förderperiode 2000 – 2006 nach Art. 38 Abs. 3 der VO 1260/99 abzuschließende bilaterale administrative Vereinbarung kann sich nur auf die Förderperiode 2000 – 2006 beziehen.
  2. Der Grundsatz der Partnerschaft ist auch in der VO 1260/99 verankert. Deswegen sollte bei der Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission und der Durchführung von Kontrollen der Grundsatz einer partnerschaftlichen Verständigung zwischen Kommission, Bund und Ländern bei evtl. auftretenden Problemen als Leitlinie festgeschrieben werden.
  3. Die deutschen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen bilden das Fundament der bilateralen administrativen Vereinbarung nach Art. 38 Abs. 3 der VO 1260/99. Deswegen ist der Abschluss der z.Zt. laufenden Überprüfung der deutschen

Systeme und die Abstimmung ihrer Bewertung mit den deutschen Dienststellen notwendige Voraussetzung für den Abschluss eines Verwaltungsabkommens mit der Kommission.

4. Der Bundesrat bittet im übrigen die Bundesregierung angesichts der deutlich erhöhten Komplexität der EU-Programme die Koordinierung zwischen Bundes- und Landesministerien weiter zu verbessern. Durch umfassende Zusammenarbeit, Abstimmung und Information sollte eine einheitliche Anwendung der EU-Vorschriften in Deutschland sicher gestellt, ein abgestimmtes Auftreten von Bund und Ländern gegenüber Brüssel gewährleistet und vor allem die mit der Finanzkorrekturverordnung verbundenen Risiken eines Fördermittelverlustes vermieden werden.

**30.11.01****Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

Entschlieung des Bundesrates zur Festlegung von Eckwerten fr eine bilaterale administrative Vereinbarung zwischen der Kommission der Europischen Gemeinschaften und Deutschland nach Artikel 38 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 mit allgemeinen Bestimmungen fr die Strukturfonds (Grundverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

## **Anlage**

---

Entschließung des Bundesrates zur Festlegung von Eckwerten für eine bilaterale administrative Vereinbarung zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Deutschland nach Artikel 38 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds (Grundverordnung)

1. Der Bundesrat erinnert daran, dass es ein zentrales Ziel der Reform der Strukturfonds 1999 war, die EU-Strukturförderung zu vereinfachen und die Verwaltungseffizienz zu steigern. Er stellt nach den Erfahrungen zu Beginn der Förderperiode 2000 - 2006 fest, dass dieses Ziel im Wesentlichen nicht erreicht werden konnte. Die Förderung von Vorhaben, die Begleitung, die Bewertung und die Kontrolle sind vielmehr durch sehr aufwändige administrative Verfahren geprägt, die einen Ausbau der Verwaltungskapazitäten in den Ländern erfordern. Bund und Länder haben der Kommission auf Basis des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 438/01 (Durchführungsverordnung) eine Beschreibung ihrer - an die neuen Anforderungen angepassten - Verwaltungs- und Kontrollsysteme zukommen lassen, die derzeit einer Überprüfung durch die Kommission unterzogen werden.
2. Der Bundesrat tritt dafür ein, dass die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Effizienz bei der Implementierung und Kontrolle der EU-Strukturfondsprogramme stärkere Beachtung finden. Akzeptanz und Erfolg der Strukturfondsförderung hängen nicht zuletzt auch von den Verfahren ab, mit denen die finanziellen Leistungen der Gemeinschaft und des Mitgliedstaates in konkrete, strukturverbessernde und beschäftigungsfördernde Maßnahmen in den Förderregionen umgesetzt werden. Artikel 38 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 verpflichtet Kommission und Mitgliedstaaten, auf der Grundlage bilateraler administrativer Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, um die Pläne,

die Methodik und die Durchführung der Kontrollen zu koordinieren und damit deren Nutzeffekt zu optimieren.

3. Vor dem Hintergrund des bereits jetzt außerordentlich hohen Aufwandes bei der Verwaltung und Kontrolle von EU-Strukturfördermaßnahmen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dem Abschluss einer bilateralen administrativen Vereinbarung nach Artikel 38 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 nur zuzustimmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die am 23. Juli 1998 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen ("Gemeinsame Schlussfolgerung") gilt für sämtliche Programme der bis Ende 1999 laufenden Förderperiode (einschließlich der Auszahlungsfrist). Eine Annullierung ist nicht akzeptabel. Die für die Förderperiode 2000 - 2006 nach Artikel 38 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 abzuschließende bilaterale administrative Vereinbarung kann sich nur auf die Förderperiode 2000 - 2006 beziehen.
- Der Grundsatz der Partnerschaft ist auch in der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 verankert. Deswegen sollte bei der Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission und der Durchführung von Kontrollen der Grundsatz einer partnerschaftlichen Verständigung zwischen Kommission, Bund und Ländern als Leitlinie festgeschrieben werden.
- Die deutschen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen bilden das Fundament der bilateralen administrativen Vereinbarung nach Artikel 38 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99. Deswegen ist der Abschluss der zur Zeit laufenden Überprüfung der deutschen Systeme und die Abstimmung ihrer Bewertung mit den deutschen Dienststellen notwendige Voraussetzung für den Abschluss eines Verwaltungsabkommens mit der Kommission.

4. Der Bundesrat bittet im Übrigen die Bundesregierung angesichts der deutlich erhöhten Komplexität der EU-Programme, die Koordinierung zwischen Bundes- und Landesministerien weiter zu verbessern. Durch umfassende Zusammenarbeit, Abstimmung und Information sollte eine einheitliche Anwendung der EU-Vorschriften unter Beachtung der Verwaltungsstrukturen der Länder in Deutschland sicher gestellt, ein abgestimmtes Auftreten von Bund und Ländern gegenüber Brüssel gewährleistet und vor allem die mit der Finanzkorrekturverordnung verbundenen Risiken eines Fördermittelverlustes vermieden werden.